

LUZERN

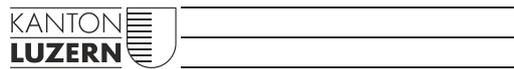
Bericht der Schulaufsicht *2017/2018*



KANTON
LUZERN

Dienststelle
Volksschulbildung

volksschulbildung.lu.ch



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch
2017-107/132928

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Zusammenfassung Schulaufsichtsbericht 2017/18	5
2 Auftrag und Aufsichtsschwerpunkte	6
3 Schulleitungs- und Schulpool	7
4 Kindertarteneintritt im Rahmen des Zweijahreskindertartens	10
5 Kostenübernahme Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen	14
6 SOS-Massnahmen	17
7 Klassenunter- und -überbestände	18
8 Lektionenpool Sonderschulen	21
9 Privatschulen und Privatunterricht	23
A ANHANG	
A1 Methodisches Vorgehen und Datenbasis	25
A2 Schulaufsichtsbericht 16/17: Stand Massnahmenumsetzung	26

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

Im vorliegenden Bericht der Schulaufsicht handelt die Mehrheit der Themen von Ressourcen. Ressourcenfragen sind nachvollziehbar ein wichtiges Thema und Anliegen für Schulleitungen und Lehrpersonen einerseits sowie für Eltern und Lernende andererseits. Bei Schulleitung und Lehrpersonen beeinflussen die zur Verfügung stehenden Ressourcen ihre Pensen und Arbeitsbedingungen. Während sich diese für ihre Ressourcen einsetzen können, müssen die Lernenden die ihnen zugeteilten zeitlichen Rahmenbedingungen für ihre Förderung und ihr Lernen als gegeben hinnehmen.

Bei Deutsch als Zweitsprache für Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen, bei den SOS-Massnahmen sowie beim Schulleitungs- und Schulpool geht es um zur Verfügung stehende Zeitgefässe und indirekt auch um finanzielle Aspekte.

Beim Kapitel zum Kindergarteneintritt in das freiwillige vorobligatorische Jahr des Zweijahreskindergartens können Sie lesen, dass pädagogische und organisatorische Überlegungen unterschiedlich gewichtet werden. Je nach Schulgrösse unterscheiden sich beispielsweise die planerischen Anforderungen, wodurch ein Spannungsfeld zum eigentlichen Kernaspekt, dem Entwicklungsstand des Kindes, entsteht.

Die Schulaufsicht kann ihren Auftrag, die Einhaltung der kantonalen Bestimmungen zu kontrollieren und sicherzustellen, wirksamer und effizienter wahrnehmen, wenn eine gemeinsame Basis in der Zusammenarbeit und im Verständnis für die Notwendigkeit kantonalen Rahmenbedingungen besteht. In den allermeisten Fällen nehmen die Mitarbeitenden der Schulaufsicht eine gute Kooperation der Schulleitungen und Schulbehörden wahr. Dafür danken wir allen Beteiligten bestens. Auch danken wir für die termingerechte Zustellung der Daten als Grundlage für diesen Bericht und das Bestreben, die kantonalen Bestimmungen einzuhalten.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und danken Ihnen für Ihr Interesse an unserer Arbeit.

DIENSTSTELLE VOLKSSCHULBILDUNG

Dr. Charles Vincent
Leiter

Richard Kreienbühl
Leiter Abt. Schulaufsicht

Luzern, Mai 2018

1 Zusammenfassung Schulaufsichtsbericht 2017/18

Schulleitungs- und Schulpool. Der Schulleitungspool wird durchschnittlich um 3.6 Prozent überschritten. In 53.7 Prozent (44) der Gemeinden liegen die Abweichungen von den kantonalen Richtwerten innerhalb der Bandbreite von plus/minus fünf Prozent.

Der Schulpool wird durchschnittlich um 3.8 Prozent unterschritten. In 54.9 Prozent (45) der Gemeinden liegt der Schulpool innerhalb der Bandbreite von plus/minus fünf Prozent. 24 Gemeinden (29.3 Prozent) unterschreiten den Schulpool um mehr als fünf Prozent.

Kindergarteneintritt im Rahmen des Zweijahreskindergartens. Der semesterweise Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr wird von allen Schulleitungen umgesetzt. 40 Prozent der Schulen legen für den Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr ein Mindestalter fest. Dies widerspricht den von der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) konkretisierten Vorgaben, welche kein Mindestalter, sondern die Erfüllung der Anforderungen (Schulweg selbstständig gehen, Blockzeitenrhythmus einhalten, sich selbstständig umkleiden können) verlangen. Knapp ein Drittel der Gemeinden hat für das vorobligatorische Kindergartenjahr nebst den von der DVS konkretisierten Anforderungen zusätzliche Anforderungen an die Lernenden definiert, was zu einer Ungleichbehandlung bezüglich Eintritt in den Kindergarten innerhalb des Kantons führt.

Kostenübernahme Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen. Von insgesamt 5'740 DaZ-Lernenden sind 511 Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen. Die meisten von ihnen werden zusammen mit anderen DaZ-Lernenden in gemischten Gruppen unterrichtet. Die DaZ-Lektionen für Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen werden teilweise auch für den übrigen DaZ-Unterricht verwendet.

SOS-Massnahmen. Die bewilligten zusätzlichen Lektionen für Lehrpersonen und Stunden für Klassenassistenzen entsprachen bei der Überprüfung mindestens den eingesetzten Penssen.

Lektionenpool separative Sonderschulen. Die kantonalen und privaten Sonderschulen halten den vorgegebenen Lektionenpool mehrheitlich vorgabenkonform ein. Abweichungen sind aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen während dem Schuljahr entstanden.

Privatschulen und Privatunterricht. Alle Privatschulen (14) haben mit der Umsetzung des Lehrplans 21 begonnen. Rund die Hälfte der Privatschulen hat die Kompetenzorientierung in ihrem Schulkonzept bereits seit längerem integriert. Privatunterricht besuchen verhältnismässig wenige Lernende, dennoch ist die Zunahme der Anzahl Lernenden und Bewilligungen zur Erteilung von Privatunterricht während dem laufenden Schuljahr markant.

Klassenunter- und -überbestände. Die Zahl der mit Auflagen bewilligten Gesuche für Klassen mit Unterbestand im Kindergarten ist von 25 Klassen für das Schuljahr 2016/17 auf neu 44 angestiegen.

Für die Primarschulen wurden 162 Gesuche zur Führung von Klassen mit einem Unterbestand mit Auflagen bewilligt. Das sind 32 Gesuche mehr als für das Schuljahr 2016/17 bewilligt wurden. Die Zahl der bewilligten Gesuche zur Führung von Klassen mit Überbestand ist von 48 im Schuljahr 2016/17 auf neu 44 im Schuljahr 2017/18 gesunken.

In der Sekundarschule hat die Zahl der bewilligten Gesuche leicht abgenommen. Für Klassen mit Unterbestand ist sie von 57 auf 50 gesunken. Die Zahl der Gesuche für Klassen mit Überbestand blieb nahezu gleich.

2 Auftrag und Aufsichtsschwerpunkte

Auftrag, Ziele und Vorgehen der Schulaufsicht

Auftrag. Gemäss § 39 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a) ist die Schulaufsicht für die Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben zuständig. Um diesem umfassenden Auftrag gerecht zu werden, ist die Schulaufsicht und damit die Dienststelle Volksschulbildung unter anderem auf Steuerungswissen angewiesen. Die Dienststelle Volksschulbildung erhebt dazu systematisch Daten auf verschiedenen Ebenen der Volksschule, wertet diese aus, interpretiert und kommentiert sie und zieht die entsprechenden Konsequenzen.

Ziele. Ziel dieser Erhebungen ist, in allen Gemeinden für ein vergleichbares, gutes Volksschulbildungsangebot zu sorgen, die Qualität der schulischen Angebote zu sichern und eine Weiterentwicklung zu fördern und zu steuern.

Vorgehen. Die Geschäftsleitung der Dienststelle Volksschulbildung legt für jedes Schuljahr Themen fest, die systematisch und gezielt untersucht werden. Diese Erhebungen sind Teil des Bildungs- und Gemeindecontrollings und erlauben es, mehr über die Qualität, den Stand des Vollzugs und die Wirksamkeit der kantonalen Vorgaben und Vorhaben zu erfahren. Die Dienststelle Volksschulbildung orientiert die zuständigen Instanzen über die Ergebnisse der Untersuchungen und leitet die erforderlichen Massnahmen ein.

Aufsichtsschwerpunkte im Schuljahr 2017/18

Schulleitungs- und Schulpool

- Einhaltung der Richtwerte
- Zweckgemässe Verwendung der Lektionen

Kindergarteneintritt im Rahmen des Zweijahreskindergartens

- Anforderungen für den Eintritt in das freiwillige vorobligatorische Jahr des Zweijahreskindergartens
- Semesterweise Eintrittsmöglichkeit

Förderangebote Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

- Anzahl Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen (Status N/F) im Verhältnis zur Anzahl zusätzlich vom Kanton übernommener Lektionen pro Lernende (Durchschnitt)
- Aufteilung zusätzlicher, vom Kanton übernommener DaZ-Asyl-Lektionen in Einzelunterricht, in Gruppen ausschliesslich mit Asylsuchenden und/oder vorläufig Aufgenommenen und in gemischten Gruppen (Asylsuchende und/oder vorläufig Aufgenommene zusammen mit anderen DaZ-Lernenden)

SOS-Massnahmen

- Einhaltung der bewilligten Massnahmen

Klassenbestände

- Unter- und Überbestände: Vorgabenkonforme Verwendung der verfügbaren Lektionen
- Überbestand bei IS-Klassen: Umsetzung der zusätzlich verfügbaren Massnahmen

Lektionenpool separative Sonderschulung

- Einhaltung der maximal zur Verfügung stehenden Lektionen gemäss § 23 der Verordnung über die Sonderschulung

3 Schulleitungs- und Schulpool

KERNAUSSAGEN

- **Der Schulleitungspool wird durchschnittlich um 3.6 Prozent überschritten. In 53.7 Prozent (44) der Gemeinden liegen die Abweichungen von den kantonalen Vorgaben innerhalb der Bandbreite von plus/minus fünf Prozent.**
- **Der Schulpool wird durchschnittlich um 3.8 Prozent unterschritten. In 54.9 Prozent (45) der Gemeinden liegt der Schulpool innerhalb der Bandbreite von plus/minus fünf Prozent. Mit 24 Gemeinden unterschreiten 29.3 Prozent den Schulpool um mehr als fünf Prozent.**

Ausgangslage

Gemäss Verordnung zum Personalgesetz (PVO, SRL Nr. 52) vom 24. September 2002, Anhang 2, werden der Schulleitungs- und der Schulpool in Lektionen auf der Basis der Anzahl Klassen in einer Schule berechnet. Pro Klasse müssen 1.5 Lektionen Schulleitungspensum und 0.75 Lektionen Schulpool eingesetzt werden. Weiter steht Schulleitungen von Gemeinden mit kleiner Schule ein zusätzliches Sockelpensum zur Verfügung.

Gestützt auf die Personalverordnung hat die DVS Richtlinien zur Berechnung des Schulleitungs- und Schulpools erlassen. Zusätzlich zur Anzahl Regelklassen an einer Schule werden Anstellungspensen von Integrativer Förderung (IF), Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Schulsozialarbeit und Schuldienste berücksichtigt. Für den Schulleitungspool werden zusätzlich die Anzahl IS-Lernende und die Anzahl Betreuungsplätze in den schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen einbezogen.

Die Schulleitung ist für die zweckgebundene Verwendung des Schulpools verantwortlich.

Ergebnisse der Datenerhebung

Einhaltung der Vorgaben zum Schulleitungspool (vgl. Abb. 3.1). Der Schulleitungspool wird durchschnittlich um 3.6 Prozent überschritten. In 53.6 Prozent (44) der Gemeinden liegen die Abweichungen von den kantonalen Vorgaben innerhalb der Bandbreite von plus/minus fünf Prozent. Diese Abweichungen werden in den meisten Fällen mit den jährlichen Schwankungen der Berechnungsgrundlagen (z.B. Anzahl Klassen, Pensen) oder den über mehrere Jahre konstant gehaltenen Schulleitungspensen erklärt. In beiden Fällen verweisen Schulleitungen darauf, dass die Vorgaben über mehrere Jahre im Durchschnitt eingehalten werden. Vereinzelt wurde das Schulleitungspensum temporär erhöht infolge Sonderaufgaben wie beispielsweise Mitarbeit in einer Baukommission.

Rund 35 Prozent (29) der Gemeinden überschreiten die Vorgaben um mehr als fünf Prozent, rund 22 Prozent (18) der Gemeinden um mehr als zehn Prozent und sechs Prozent (5) der Gemeinden um mehr als 20 Prozent. Unterschritten wird der Schulleitungspool um mehr als zehn Prozent von zwei Gemeinden.

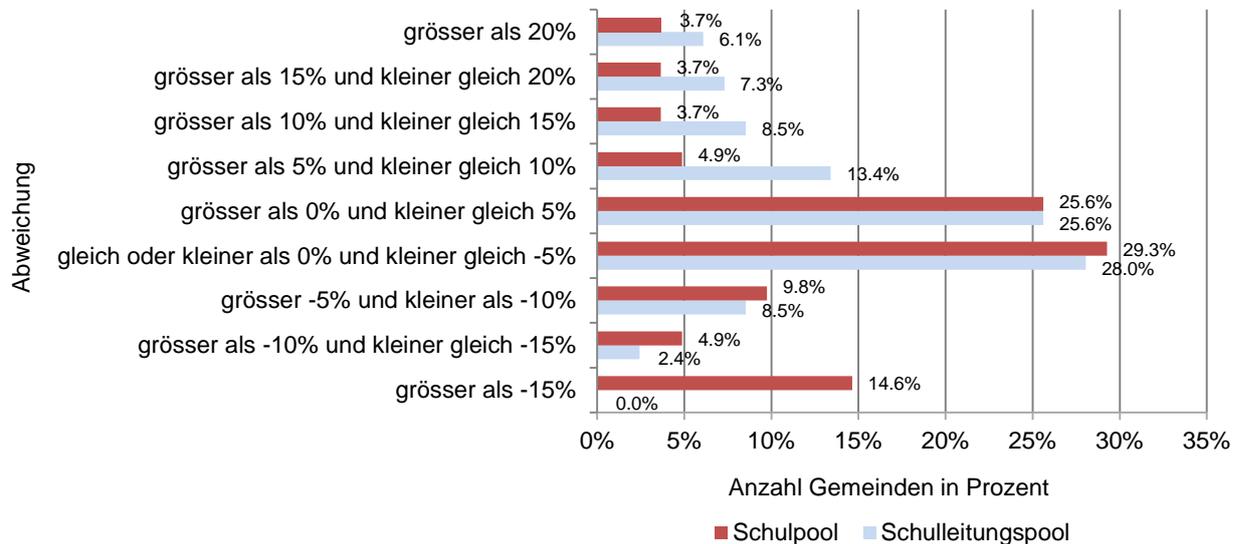
Einhaltung der Vorgaben zum Schulpool (vgl. Abb. 3.1). Der Schulpool wird durchschnittlich um 3.8 Prozent unterschritten. In 54.9 Prozent (45) der Gemeinden liegt der Schulpool innerhalb der Bandbreite von plus/minus fünf Prozent. Um mehr als zehn Prozent überschreiten den Schulpool 11.1 Prozent (9) Gemeinden. Mit 24 Gemeinden unterschreiten 29.3 Prozent den Schulpool um mehr als fünf Prozent. 14.6 Prozent (12) der Gemeinden unterschreiten die kantonalen Vorgaben um mehr als 15 Prozent.

Auch die Abweichungen beim Schulpool werden in den meisten Fällen mit den jährlichen Schwankungen der Berechnungsgrundlagen (z.B. Anzahl Klassen, Pensen) oder den über mehrere Jahre konstant gehaltenen Schulpoolpensen erklärt. Für die grösseren Überschreitungen des Schulpools werden hauptsächlich Aufgaben im Bereich ICT angeführt. Als Gründe für grössere Unterschreitungen des Schulpools werden genannt, dass im aktuellen Schul-

jahr der Bedarf nicht vorhanden sei (5 der 24 Gemeinden mit Aufsichtsgesprächen) oder Sonderaufgaben im Rahmen des Berufsauftrags aufgrund kleiner Klassen verlangt würden (2 Gemeinden).

Hinweis: Bei den Daten zum Schulpool ist zu beachten, dass einzelne, insbesondere Schulen grosser Gemeinden, ICT-Leistungen von der Gemeinde beziehen und diese Leistungen beim Schulpool nicht berücksichtigen.

Abb. 3.1 Abweichungen von Schulleitungs- und Schulpool von den kantonalen Vorgaben



Gleichzeitige Abweichungen bei Schulleitungs- und Schulpool. Insgesamt weist eine geringe Anzahl von Gemeinden bei beiden Poolgefässen gleichzeitige Abweichungen von mehr als fünf Prozent auf (vgl. Tab. 3.2).

Tab. 3.2 Gemeinden mit gleichzeitigen Abweichungen bei Schulleitungs- und Schulpool

Art der Abweichung	Gemeinden	
	Anzahl	Prozent
Schulleitungs- und Schulpool um mehr als 5% überschritten	3	3.7
Schulleitungs- und Schulpool um mehr als 5% unterschritten	4	4.9
Schulleitungs- oder Schulpool überschritten, der andere unterschritten	11	13.4

Zweckgemässe Verwendung von Schulleitungs- und Schulpool. In den Aufsichtsgesprächen hat die Schulaufsicht die zweckgemässe Verwendung von Schulleitungs- und Schulpool überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Ressourcen von Schulleitungs- und Schulpool grossmehrheitlich dem Zweck entsprechend eingesetzt werden. In einzelnen Gemeinden werden Aufgaben, für die eigentlich Schulpoollektionen gedacht sind, aus dem Schulleitungspool entschädigt und auch zu einem höheren Lohnstarif entlohnt. Weiter werden aus dem Schulleitungspool vereinzelt Kleinstpensen für Stellvertretungsfunktionen der Schulleitung, Stufenleitungen oder Schulsekretariatsaufgaben vergeben.

Bis auf zwei Ausnahmen geben alle Schulleitungen an, mit denen ein Aufsichtsgespräch geführt wurde, mindestens über Pflichtenhefte oder schriftliche Aufträge für die wichtigsten Aufgaben mit Entschädigung aus dem Schulpool zu verfügen.

Sicht der Schulaufsicht

Abweichungen mit beachtlicher Streuung. Beim Schulleitungs- und beim Schulpool liegen je etwas mehr als die Hälfte der Gemeinden im vertretbaren Rahmen der kantonalen Vorga-

ben. Schwankungen können kaum ganz vermieden werden. Werden die Vorgaben überschritten, ist dies nicht aufsichtsrelevant. Die Mehrkosten sind von den Gemeinden selbst zu tragen und müssen bei den Schulkosten, welche dem Kanton zur Berechnung des Kantonsbeitrags gemeldet werden, abgezogen werden. Ein geringes, zeitlich befristetes und begründetes Unterschreiten ist tolerierbar, jedoch müssen die kantonalen Vorgaben mindestens im Durchschnitt über drei bis maximal fünf Jahre eingehalten werden.

Gründe für Abweichungen teilweise nachvollziehbar. Auffällig ist, dass 24 Gemeinden den Schulpool um mehr als fünf Prozent unterschreiten. Es ist nachvollziehbar und richtig, dass im einen oder anderen Jahr die Ressourcen z.B. aufgrund weniger Projekt- oder Arbeitsgruppen nicht ganz ausgeschöpft werden. Vereinzelt geben Schulleitungen Lehrpersonen keine Lektionen aus dem Schulpool für Aufgaben, die nicht zum ordentlichen Berufsauftrag gehören. Ein Grund dafür liegt darin, dass diese Aufgaben aufgrund von kleinen Klassen ohne zusätzliche Ressourcen bewältigt werden können.

Im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 mit dem Fachbereich Medien und Informatik ist insbesondere im Bereich ICT mit Mehraufwand zu rechnen.

Zweckentsprechende Verwendung von Schulleitungs- und Schulpool. Grossmehrheitlich werden der Schulleitungspool und der Schulpool zweckgemäss eingesetzt. Der Einsatz von Lektionen aus dem Schulleitungspool beispielsweise für die Leitung von Unterrichts- oder Stufenteams beurteilt die Schulaufsicht als nicht zweckgemäss. Unter anderem dafür sind Entlastungen aus dem Schulpool vorgesehen. Der Schulleitungspool ist für Personen mit expliziten Führungsaufgaben mit Personalverantwortung und Weisungsbefugnis gegenüber den Lehrpersonen gedacht.

Vereinbarungen und Aufgabenbeschriebe. Grundsätzlich sind für alle Aufgaben, welche aus dem Schulpool entschädigt werden, mit den Verantwortlichen die Aufgaben, der zeitliche Rahmen und die finanziellen Mittel in einer Vereinbarung zu regeln.

Schulsekretariat nur in speziellen Fällen aus Schulleitungs- oder Schulpool speisen. Falls das Schulsekretariat Aufgaben übernimmt, die eigentlich aus dem Schulpool entschädigt werden müssen, können diese aus dem Schulpool verrechnet werden. Ansonsten ist das Pensum für das Sekretariat zusätzlich zu budgetieren und kann nicht mit dem Schulleitungspool oder dem Schulpool abgegolten werden.

Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht stellt bei Schulen, welche die Vorgaben für Schulleitungs- und/oder Schulpool unzulässigerweise unterschreiten, die Einhaltung der Vorgaben sicher.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung erstellt ein Merkblatt für die Berechnung und die Verwendung des Schulpools.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung überprüft die Grösse des Schulpools. Sie plant mittelfristig eine Erhöhung des Schulpools aufgrund des Mehraufwands für Unterhalt und Support durch den neuen Fachbereich Medien und Informatik und beantragt beim Regierungsrat bedarfsgerecht entsprechende Anpassungen.

4 Kindergarten Eintritt im Rahmen des Zweijahreskindergartens

KERNAUSSAGEN

- Der halbjährliche Eintritt in den vorobligatorischen Kindergarten wird von allen Gemeinden umgesetzt.
- 40 Prozent der Schulen haben auf ihrer Webseite ein Stichdatum für den Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr festgelegt. Gemäss den von der DVS konkretisierten Vorgaben entscheidet die Erfüllung der Anforderungen über den Eintritt in den vorobligatorischen Kindergarten.
- Knapp ein Drittel der Gemeinden hat für das vorobligatorische Kindergartenjahr nebst "Schulweg selbstständig gehen", "Blockzeitenrhythmus einhalten" und "sich selbstständig umkleiden können" zusätzliche Anforderungen an die Lernenden definiert.

Ausgangslage

Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr. In der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung ist unter § 3a Abs. 1 festgehalten, dass Kinder das Recht haben, während zwei Jahren einen Kindergarten zu besuchen. Ein Jahr Kindergarten ist für alle Kinder nach dem vollendeten fünften Lebensjahr obligatorisch. Jüngere Kinder können den Kindergarten bzw. das erste Basisstufenjahr besuchen, sofern sie die von der DVS konkretisierten Anforderungen erfüllen: Schulweg selbstständig gehen, Blockzeitenrhythmus einhalten und sich selbstständig umkleiden können. Der Eintritt in den vorobligatorischen Kindergarten (§ 3a Abs. 3) bzw. in die Basisstufe (§ 3b Abs. 4) ist halbjährlich möglich, das heisst auch auf das zweite Semester. Die Schulaufsicht überprüfte die Umsetzung des Eintritts in das vorobligatorische Kindergarten- bzw. Basisstufenjahr im Rahmen des Zweijahreskindergartens.

Ergebnisse der Datenerhebung

Tab. 4.1 Abweichungen von Gemeinden zum Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr

Art der Abweichung	Gemeinden	
	Anzahl	Prozent
Halbjährlicher Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr	0	0
Stichdatum für den Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr	33	40
Zusätzliche Anforderungen an die Lernenden bei Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr (nur effektiv zusätzliche Kriterien mit inhaltlichen Änderungen)	26	31

Halbjährlicher Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr. Gemäss den Ergebnissen der Onlinebefragung setzen alle Gemeinden den halbjährlichen Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr um. In den Aufsichtsgesprächen zeigte sich, dass es zwischen den Gemeinden grosse Unterschiede in der Art der Kommunikation des halbjährlichen Eintritts gibt. Die Mehrheit der Gemeinden mit Aufsichtsgespräch informiert über den halbjährlichen Eintritt mit einem Informationsbrief an die Erziehungsberechtigten. Die Schulleitungen von zwei Gemeinden erwähnen am Aufsichtsgespräch, dass sie über den halbjährlichen Eintritt in den Kindergarten ausschliesslich am Informationsabend informieren und dort auch eher zurückhaltend. Auch variieren die tatsächlichen Eintritte von Lernenden auf das zweite Halbjahr in den Gemeinden stark. Die Mehrheit der Gemeinden mit Aufsichtsgespräch legte dar, dass die Anmeldung für das zweite Halbjahr gleichzeitig erfolgt wie beim Eintritt auf Anfang Schuljahr (August). Dies erleichtere den Schulleitungen die Planung. Einzelne Gemein-

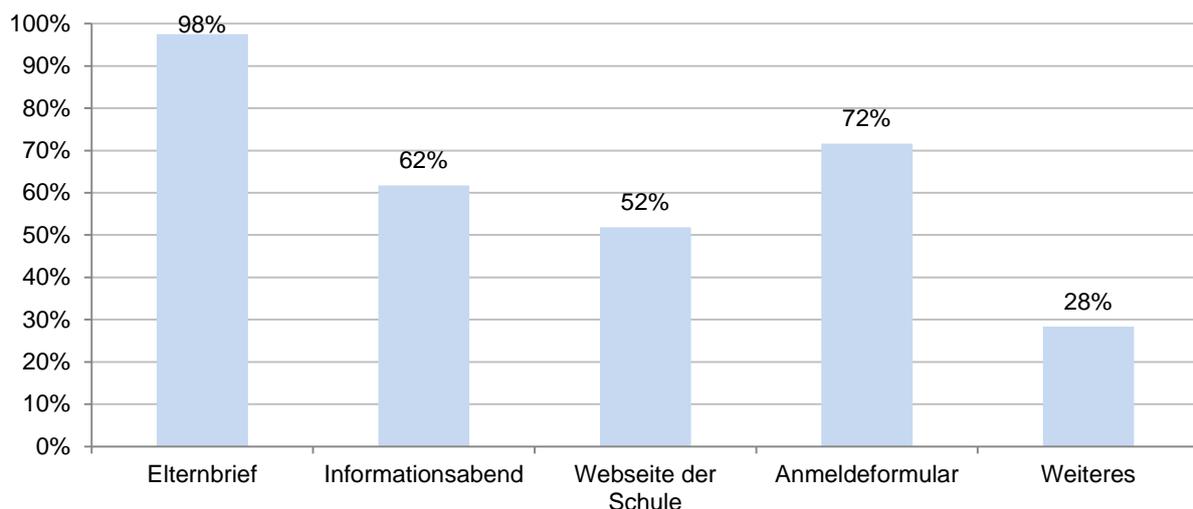
den ermöglichen den Eltern die Anmeldung für den halbjährlichen Eintritt im Februar aber auch im Zeitraum Dezember/Januar.

Die Rückmeldungen der Schulleitungen in den Aufsichtsgesprächen zur Umsetzung des halbjährlichen Eintritts sind unterschiedlich. Die einen heben die grossen Entwicklungsschritte der Lernenden in diesem Alter während einem halben Jahr hervor und begrüssen den halbjährlichen Eintritt. Die anderen betonen die organisatorischen Schwierigkeiten und kritisieren die sich dadurch ändernde Klassenzusammensetzung. Alle Schulleitungen betonen in den Aufsichtsgesprächen die grosse Bedeutung von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten bei einem Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr.

Aktive Information zum vorobligatorischen Kindergartenjahr. 81 Gemeinden geben an, dass die Schule die Erziehungsberechtigten von Kindern, die das vorobligatorische Kindergarten- bzw. Basisstufenjahr im Folgejahr besuchen können, aktiv über das vorobligatorische Kindergartenjahr informiert. Dies geschieht mehrheitlich mit Elternbriefen, mit Informationen direkt auf dem Anmeldeformular, an Informationsabenden oder auf der Webseite der Schule. In der Onlinebefragung wird unter "Weiteres" die Information im Gemeindeblatt sowie an Besuchstagen am häufigsten genannt (vgl. Abb. 4.2).

Abb. 4.2 Form der aktiven Kommunikation über den vorobligatorischen Kindergarteneintritt

Gmd.: N = 81, Mehrfachantworten möglich



Forderung nach Stichdatum für den Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr.

Bei den Bemerkungen im Onlinefragebogen fordern fünf Gemeinden, dass das vorobligatorische Kindergartenjahr nur von Lernenden besucht werden dürfe, die maximal ein Jahr jünger sind als Lernende im obligatorischen Kindergartenjahr. Damit fordern sie einen von einem Stichtag abhängigen Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr und nicht einen Eintritt, der von den Anforderungen an die Lernenden abhängig ist. Diese Forderung wurde auch bei den Aufsichtsgesprächen von sechs Schulleitungen geäussert. Die Überprüfung aller Webseiten der Schulen zeigte, dass 40 Prozent der Schulen ein Stichdatum für den Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr festlegen. Sie legen für den Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr als fixen Zeitraum ein Jahr vor dem obligatorischen Schuleintritt fest bzw. ein Mindestalter von vier Jahren. 30 Prozent der Schulen haben kein Mindestalter festgelegt und verlangen für den Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr die Erfüllung der Anforderungen. Bei weiteren 30 Prozent der Schulen konnte auf der Webseite keine Information zum Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr gefunden werden.

Zusätzliche Anforderungen. 31 Prozent der Gemeinden haben nebst den von der DVS konkretisierten Anforderungen (Schulweg selbstständig gehen, Blockzeitenrhythmus einhalten, sich selbstständig umkleiden können) zusätzliche Anforderungen definiert, welche die Kinder für einen Eintritt in das vorobligatorische Kindergarten- bzw. Basisstufenjahr erfüllen sollen oder müssen. Diese ergänzenden Anforderungen sind inhaltlich effektiv zusätzliche Anforderungen wie: Die Lernenden können 15 bis 20 Minuten ruhig sitzen beziehungsweise im Kreis mitmachen, sich in einer Gruppe ein- und unterordnen, gemeinsam Spiele machen, mit Stift, Schere, Leim umgehen, Aufträge selbstständig ausführen, Grenzen und Regeln akzeptieren. Weitere 29 Prozent der Gemeinden umschreiben bestehende Anforderungen, fügen jedoch keine inhaltlichen Neuerungen hinzu. Am häufigsten genannt wird die zusätzliche Anforderung, dass die Kinder trocken sein müssen bzw. selbstständig auf die Toilette gehen können. Ebenfalls häufig erwähnt wird, dass sich die Kinder von den Bezugspersonen lösen können. In Aufsichtsgesprächen wurde von den Schulleitungen oftmals die Anforderung, dass die Lernenden den Schulweg selbstständig gehen können, kritisiert. Dies sei für jüngere Lernende mit weitem oder gefährlichem Schulweg nicht realistisch und könne in diesem Alter nicht erwartet werden.

Sicht der Schulaufsicht

Zusätzliche Anforderungen fördern Ungleichbehandlung innerhalb des Kantons. Zusätzlich zu den von der DVS konkretisierten Anforderungen werden vor allem Anforderungen ergänzt, welche die Selbstständigkeit von Lernenden in Alltagstätigkeiten umschreiben: Z.B. die Kinder müssen trocken sein bzw. selbstständig auf die Toilette gehen können oder sie können sich von Bezugspersonen lösen. Aus Sicht der Schulaufsicht bedingt das Einhalten von Blockzeiten das Lösen von Bezugspersonen. Ebenso hat sich selbstständig umkleiden können zur Folge, dass auch ein selbstständiger Toilettengang möglich sein sollte. Werden die Anforderungen mit anderen Worten beschrieben oder mit Beispielen präzisiert, ist dies eine gute Möglichkeit um den Eltern aufzuzeigen, was unter den Kriterien verstanden wird. Teilweise werden zusätzliche Anforderungen ergänzt, die Lernziele im Kindergarten betreffen und dort geübt und gefördert werden. Dies ist nicht erlaubt. Eine Erhöhung der Anforderungen kann von den Eltern als eine Art Forderungskatalog verstanden werden und dementsprechend für Verunsicherung sorgen. Die Schwierigkeit besteht aus Sicht der Schulaufsicht zudem darin, dass mit zusätzlichen Anforderungen, die inhaltliche Neuerungen beinhalten, die Schulen die Kindergarteneintritte steuern. Dies führt bei unterschiedlichen Anforderungen zu einer Ungleichbehandlung bezüglich Eintritt in den Kindergarten innerhalb des Kantons.

Unklarheiten betreffend „Schulweg selbstständig gehen“. Den Schulweg selbstständig gehen meint, dass ein zumutbarer Schulweg von den Lernenden selbstständig zurückgelegt werden kann. Im Sinne eines zumutbaren Schulweges, wie im Merkblatt "Zumutbarer Schulweg" beschrieben, ist diese Anforderung aus Sicht der Schulaufsicht realistisch und kann in der Regel erwartet werden.

Halbjährlicher Eintritt wird umgesetzt. Trotz der an Aufsichtsgesprächen oftmals genannten organisatorischen Schwierigkeiten und der pädagogischen Vorbehalte am halbjährlichen Eintritt wird dieser von den Schulleitungen umgesetzt. Mit dem halbjährlichen Eintritt wird eine flexible Einschulung realisiert, die den grossen Fortschritten der Lernenden in einem kurzen Zeitraum gerade in diesem Alter gerecht wird. Der Wunsch hinsichtlich einer Planungssicherheit vor allem von grösseren Gemeinden ist nur teilweise nachvollziehbar. Die Planungsaufgabe wird jedoch als lösbar erachtet. Die pädagogische Grundhaltung hinter der flexiblen Einschulung ist höher zu gewichten.

Stichdatum für Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr nicht erlaubt. Jüngere Lernende können das vorobligatorische Kindergartenjahr besuchen, sofern sie die Anforderung

rungen erfüllen. Dies ist in der Regel ab dem 4. Altersjahr der Fall. Ein Stichdatum für den Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr steht im Widerspruch zur möglichst flexiblen Einschulung und darf von den Schulen nicht vorgegeben werden. Sofern die Lernenden die Anforderungen erfüllen, müssen auch jüngere Lernende aufgenommen werden.

Kommunikation über Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr. Fast alle Gemeinden informieren die Erziehungsberechtigten mit einem Elternbrief über das vorobligatorische Kindergartenjahr. Mit dem Festlegen der Adressaten legen die Gemeinden indirekt ein Stichdatum fest. Dies ist aus organisatorischer Sicht notwendig und auch sinnvoll. Dennoch muss sichergestellt sein, dass die Informationen zum Kindergarteneintritt auch für Erziehungsberechtigte von jüngeren Kindern zugänglich sind, bspw. indem die Information auf der Webseite auffindbar ist.

Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht stellt sicher, dass die Gemeinden, welche für den Eintritt in das vorobligatorische Jahr des Zweijahreskindergartens Anforderungen mit inhaltlichen Neuerungen ergänzen, diese gemäss den von der Dienststelle Volksschulbildung konkretisierten Anforderungen anpassen.
- ⇒ Die Schulaufsicht stellt sicher, dass für den Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr kein Stichdatum angewendet wird. Zudem wird sichergestellt, dass die Informationen zum vorobligatorischen Kindergartenjahr für alle Interessierten zugänglich sind.

5 Kostenübernahme Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen

KERNAUSSAGEN

- Von insgesamt 5'740 DaZ-Lernenden sind 511 oder 8.9 Prozent Kinder von Asylsuchenden oder vorläufig Aufgenommenen.
- Rund 90 Prozent dieser DaZ-Lernenden werden zusammen mit anderen DaZ-Lernenden in gemischten Gruppen unterrichtet. Damit setzen die Schulleitungen die Bestrebung der DVS sehr gut um, dass möglichst viele dieser DaZ-Lernenden in gemischten Gruppen unterrichtet werden.
- Die DaZ-Lektionen für Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen werden teilweise auch für den übrigen DaZ-Unterricht verwendet.

Ausgangslage

Kostenübernahme. Auf der Grundlage des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1619 vom 14. November 2000 wird die Kostenübernahme für den Deutschunterricht für Kinder von Asylsuchenden (Ausweis N) und vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) geregelt. Darin wird festgehalten, dass der Kanton die zusätzlichen Kosten für allfällig zusätzliche Fördermassnahmen übernimmt. Dies betrifft den Besuch von Förderangeboten (DaZ und IF) während des Aufenthalts der Familien in Wohnungen ausserhalb der Durchgangszentren.

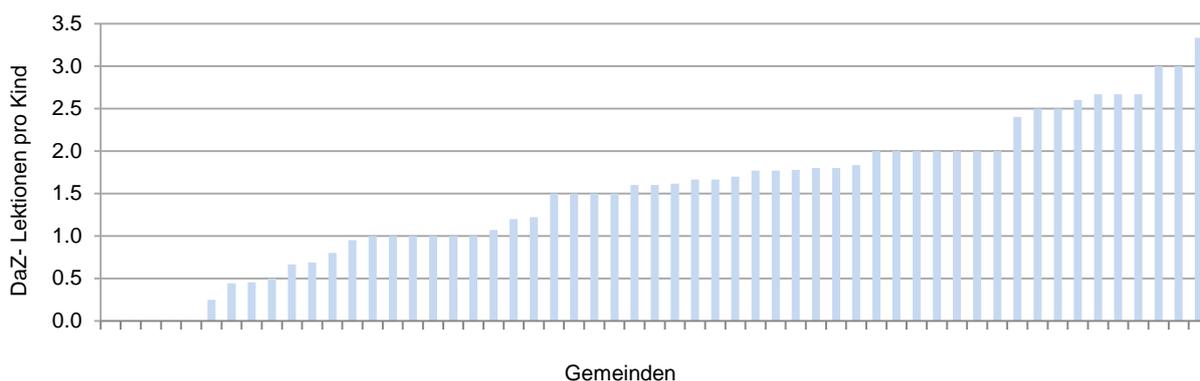
Das Merkblatt "Schulung der Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen - Übernahme der Kosten" regelt die Umsetzung des Regierungsratsbeschlusses: Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen sollen wenn möglich in bestehende DaZ-Gruppen integriert werden. Die Meldepflicht ist einzuhalten (Stichtag 1. September sowie Ersteintritte nach dem 1. September). Weiter hat die Ausweiskontrolle durch die Schulleitung zu erfolgen und bei Bedarf ist das Antragsformular für Kostenübernahme auszufüllen (Gesuchspflicht).

Ergebnisse der Datenerhebung

DaZ-Lernende Kanton Luzern. Insgesamt sind im Schuljahr 2017/18 5'740 DaZ-Lernende gemeldet. Davon sind 511 Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen. Dies entspricht 8.9 Prozent aller DaZ-Lernenden. Diese Lernenden verteilen sich auf 55 der insgesamt 82 Gemeinden mit eigenem Schulstandort.

Anzahl Lektionen pro Kind von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen. In der folgenden Abbildung 5.1 ist ersichtlich, dass sich die Anzahl zusätzlicher DaZ-Lektionen pro DaZ-Kind von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen in den 55 Gemeinden zwischen null und etwas mehr als drei Lektionen bewegt.

Abb. 5.1 *DaZ-Lektionen pro Kind von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen nach Gemeinden*
(Stichtag 31. Oktober 2017)



Gründe für unterschiedliche Lektionenzahlen pro Lernende/n. Die Schulleitungen geben als Gründe an, dass insbesondere der unterschiedliche Sprachstand der Lernenden, die zum Teil grossen Altersunterschiede, die Zusammensetzungen der Klassen, verschiedene Schulstandorte innerhalb der Gemeinde sowie sozioökonomische Gegebenheiten der Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen mehr zusätzliche Lektionen bedingen.

In den Aufsichtsgesprächen begründen die Schulleitungen gegenüber der DVS die Anzahl Lektionen, welche sie für notwendig erachten, pädagogisch. Lektionen würden nicht aufgrund der definitiven Gruppenzuteilung bewilligt, weil diese vor dem Zeitpunkt der Gruppenbildung vergeben werden.

Aufteilung in verschiedene Gruppen. Die meisten Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen besuchen den DaZ-Unterricht zusammen mit anderen DaZ-Lernenden in gemischten Gruppen (vgl. Tabelle 5.2). Unterricht in Gruppen, die ausschliesslich aus DaZ-Kindern von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen bestehen sowie Einzelunterricht finden verhältnismässig wenig statt (vgl. Tab. 5.2). Die Schulleitungen favorisieren diese gemischte Gruppenbildung deutlich. Einzelunterricht bzw. nicht gemischte Gruppen werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Dieses Bild bestätigte sich in den Aufsichtsgesprächen.

Tab. 5.2 Unterrichtsformen DaZ-Unterricht Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen N = 378
(ohne Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen von zwei grossen Gemeinden)

Unterrichtsform	Lernende	
	Anzahl	Prozent
Unterricht in gemischten Gruppen (Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen mit anderen DaZ-Lernenden)	343	90.7
Unterricht in Gruppen ausschliesslich mit DaZ-Asyl-Lernenden	51	13.5
Einzelunterricht	51	13.5

Mehrfachnennungen möglich

Kriterien für die Gruppeneinteilung. 48 von 55 Schulen haben keine schriftlichen Kriterien für die Gruppeneinteilung oder den Einzelunterricht. Bei der Einteilung berücksichtigen sie situativ den Sprachstand, die soziale Integration, die Durchmischung der Klassen, das Alter sowie die verschiedenen Schulstandorte der Gemeinde. Kleine Schulen geben an, aufgrund der Grösse der Schule oft keine Wahlmöglichkeit betreffend Einteilung zu haben. Bei den Aufsichtsgesprächen bestätigten die Schulleitungen diese Einteilungspraxis, wonach die beschriebenen Kriterien mündlich festgelegt sind.

Überprüfung der Ausweise. Von den 55 Gemeinden mit Kindern von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen kontrollieren 35 Schulleitungen die Ausweise jährlich, 15 häufiger als einmal pro Jahr und fünf gar nicht.

Sicht der Schulaufsicht

Unterricht grösstenteils in gemischten DaZ-Gruppen. Rund 90 Prozent der Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen, die DaZ-Unterricht erhalten, werden zusammen mit anderen DaZ-Lernenden in gemischten Gruppen unterrichtet. Damit setzen die Schulleitungen die Bestrebung der DVS sehr gut um, dass möglichst viele dieser DaZ-Lernenden in gemischten Gruppen unterrichtet werden. Dies ist ein Beitrag zur Integration dieser Lernenden.

Vergabe der DaZ-Lektionen aufgrund von Bedarfsabschätzung. Bei der Vergabe von Lektionen für DaZ-Lernende von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen werden vielfältige Faktoren berücksichtigt. Pädagogische Aspekte wie Sprachstand der Lernenden, Sozialverhalten, örtliche Begebenheiten wie Schulgrösse, zentrale oder dezentrale Lage der

Schulhäuser, Anzahl DaZ-Lernende insgesamt und andere mehr. Diese Faktoren beeinflussen die notwendige Anzahl DaZ-Lektionen pro Kind von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen (vgl. Abb. 5.1) entscheidend. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass beispielsweise eine Schule mit wenig Lernenden weniger Möglichkeiten hat, Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen in bestehende DaZ-Gruppen zu integrieren. Im Extremfall besucht ein Kind von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen eine kleine Schule mit keinen weiteren DaZ-Lernenden und muss folglich einzeln in DaZ unterrichtet werden. Auf der anderen Seite verfügen grosse Schulen teilweise über Integrationsklassen und viele bestehende DaZ-Gruppen, was die Anzahl zusätzlich benötigter DaZ-Lektionen deutlich reduziert.

Dennoch ertet die Schulaufsicht eine gewisse Notwendigkeit, die Vergabe der DaZ-Lektionen für Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen zu überprüfen. Die Anzahl Lektionen wird aufgrund einer Bedarfsabschätzung zwischen Schulleitung und Dienststelle Volksschulbildung festgelegt. Teilweise werden aufgrund der Gruppenbildung nicht alle bewilligten zusätzlichen Lektionen ausschliesslich für Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen verwendet. In diesen Fällen kommen auch andere DaZ-Lernende in den Genuss solcher Lektionen, welche vom Kanton finanziert werden.

Massnahmen

- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung überprüft unter Berücksichtigung der pädagogischen und finanziellen Aspekte die aktuelle Praxis der Vergaben von Lektionen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen.

6 SOS-Massnahmen

KERNAUSSAGEN

- **Die bewilligten zusätzlichen Lektionen für Lehrpersonen und Stunden für Klassenassistenzen entsprechen mindestens den bewilligten Pensen.**

Ausgangslage

Im § 14a der Verordnung über die Sonderschulung ist festgelegt, dass die Dienststelle Volksschulbildung zur Vermeidung oder Aufschiebung einer Sonderschulung präventive Massnahmen wie zusätzliche Lektionen oder Klassenassistenzen in Regelklasse bewilligen kann. Die Unterstützung ist befristet und betrifft insbesondere sehr stark belastete Klassen. Wenn die Möglichkeiten der Schule ausgeschöpft sind, um eine ausserordentliche Situation in einer Klasse zu entschärfen, können zusätzliche Lektionen für den Einsatz einer weiteren Lehrperson und/oder der Einsatz einer Klassenhilfe oder einer Klassenassistentin in Betracht gezogen werden. Die Kosten tragen - wie bei der Sonderschulung - zur Hälfte der Kanton und die Gemeinden.

Die Schulaufsicht hat im Rahmen der Aufsichtsgespräche die Umsetzung der bewilligten Massnahmen von 24 SOS-Gesuchen überprüft. Bei grossen Gemeinden wurde als Stichprobe die Umsetzung der Massnahmen bei zwei Schuleinheiten überprüft.

Ergebnisse der Datenerhebung

Umsetzung SOS-Massnahmen. Die bewilligten zusätzlichen Lektionen für Lehrpersonen und Stunden für Klassenassistenzen entsprechen mindestens den eingesetzten Pensen. Eine Gemeinde hat gemeindeintern für einzelne Klassen zusätzliche Ressourcen eingesetzt.

Sicht der Schulaufsicht

Zusätzliche Ressourcen für SOS-Massnahmen eingesetzt. Die Schulaufsicht hat keine Umsetzung von SOS-Massnahmen beanstandet. Alle überprüften SOS-Massnahmen sind korrekt umgesetzt worden.

Kosten zusätzlicher gemeindeinterner Massnahmen nicht anrechenbar. Bewilligt eine Gemeinde zusätzliche Massnahmen zu den im Gesuch von der DVS bewilligten, dürfen die daraus entstehenden Kosten bei der Meldung der Schulkosten zur Berechnung des Kantonsbeitrags nicht mitgerechnet werden, sondern müssen abgezogen werden.

Massnahmen

⇒ Es sind keine Massnahmen nötig.

7 Klassenunter- und -überbestände

KERNAUSSAGEN

- Die Zahl der mit Auflagen bewilligten Gesuche für Klassen mit Unterbestand im Kindergarten ist von 25 Klassen für das Schuljahr 2016/17 auf neu 44 angestiegen.
- Für die Primarschulen wurden 162 Gesuche zur Führung von Klassen mit einem Unterbestand mit Auflagen bewilligt. Das sind 32 Gesuche mehr als für das Schuljahr 2016/17 bewilligt wurden. Die Zahl der bewilligten Gesuche zur Führung von Klassen mit Überbestand ist von 48 im Schuljahr 2016/17 auf neu 44 im Schuljahr 2017/18 gesunken.
- In der Sekundarschule hat sich die Zahl der bewilligten Gesuche nur leicht verändert. Für Klassen mit Unterbestand ist sie von 57 im Vorjahr auf 50 gesunken. Die Zahl der Gesuche für Klassen mit Überbestand blieb nahezu gleich.

Ausgangslage

Bestimmungen für Unter- und Überbestände. Für die Klassen der Volksschule gelten im Berichtsjahr die folgenden Mindest- und Höchstbestände:

- Kindergarten mindestens 16 und höchstens 22 Lernende
- Basisstufe mindestens 16 und höchstens 24 Lernende
- Primarschule mindestens 16 und höchstens 22 Lernende
- Sekundarschule Niveaus A und B mindestens 15 und höchstens 24 Lernende
- Sekundarschule Niveau C mindestens 12 und höchstens 20 Lernende
- Sekundarschule ISS mindestens 15 und höchstens 22 Lernende

Für Klassen, in denen ein Kind oder mehrere Kinder mit integrativer Sonderschulung unterstützt werden, gelten die tieferen Höchstbestände, die in der Verordnung über die Sonderschulung geregelt sind. Diese Höchstbestände bilden die Voraussetzung für die Vergabe zusätzlicher Ressourcen in Form von Lektionen und sind nicht bewilligungspflichtig. Um die zusätzlichen Ressourcen zu erhalten, muss die Überschreitung dieser Höchstbestände jedoch der Dienststelle Volksschulbildung gemeldet werden.

Ergebnisse der Datenerhebung

Anteil Klassen mit Unter- und Überbestand. Für das Schuljahr 2017/18 wurden 330 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unter- oder Überbestand bewilligt. Das entspricht 14.8 Prozent aller aktuell geführten Klassen. Dieser Anteil ist gegenüber dem Vorjahr erneut grösser geworden. Der Anstieg erfolgte im Kindergarten und in der Primarschule. In der Sekundarschule ist eine leichte Abnahme zu verzeichnen (vgl. Tab. 9.1).

Tab. 9.1 *Unter- und Überbestände Schuljahr 2017/18* KG: N = 351 BS: N = 83 PS: N = 1246 SEK: N = 540
(Datenbasis: Anzahl eingereicherter Gesuche)

	Kindergarten		Basisstufe		Primarschule		Sekundarschule		Total	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Unterbestand	44	12.5	2	2.4	162	13.0	50	9.3	258	11.6
Überbestand	11	3.1	4	4.8	44	3.5	13	2.4	72	3.2
Total	55	15.6	6	7.2	206	16.5	63	11.7	330	14.8

Kindergarten (vgl. Tab. 9.1, Abb. 9.2 und Abb. 9.3). Im Kindergarten ist die Zahl der bewilligten Gesuche zur Führung von Klassen mit Unterbestand von 25 im Vorjahr auf 44 gestiegen. Aus den seit zwei Jahren gesammelten Erfahrungen kann festgestellt werden, dass die Erhöhung der Mindestgrösse auf 16 Lernende die Bewilligung von Unterbeständen vermehrt notwendig macht. Klassengrössen von 30 oder gar 31 Lernenden sind im Kindergarten, der

altersgemischt geführt wird, nicht vertretbar, insbesondere wenn er von Lernenden besucht wird, die noch nicht gewohnt sind, sich in eine grössere Gruppe Gleichaltriger einzufügen, oder wenn ein Teil der Lernenden fremdsprachig ist. In diesen häufigen Fällen ist die Führung von zwei Kindergärten mit Unterbestand sinnvoll, da kurzfristig das Strukturmodell nicht geändert werden kann. Selbstverständlich werden die Lektionen für Unterricht in Gruppen und für Teamteaching gestrichen und bei der Bemessung der Lektionen für Integrative Förderung und Deutsch als Zweitsprache die Klassengrösse berücksichtigt. So können gegenüber den Klassen mit ordentlicher Grösse erhebliche Einsparungen erzielt werden.

Primarschule (vgl. Tab. 9.1, Abb. 9.2 und Abb. 9.3). Für die Primarschule wurden 162 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unterbestand bewilligt. Die Erhöhung ist wie im Kindergarten zum Teil Folge der Erhöhung der Mindestklassengrösse auf 16 Lernende. Auch bei der Primarschule stellt sich die Frage, welche Massnahmen bei ungünstigen Schülerzahlen von 29, 30 und 31 zu treffen sind. Bei 5. und 6. Klassen der Primarschule können die Nachteile des Überbestands oft aufgefangen werden, indem für einen Teil der Fächer eine zweite Lehrperson eingesetzt wird. In den 1. bis 4. Klassen haben sich zusätzliche Lektionen für Teamteaching oder - bei schwierigen Verhältnissen in der Klasse - die Führung von Klassen mit Unterbestand bewährt.

Abb. 9.2 Unter- und Überbestände nach Stufen von 2012/13 bis 2017/18

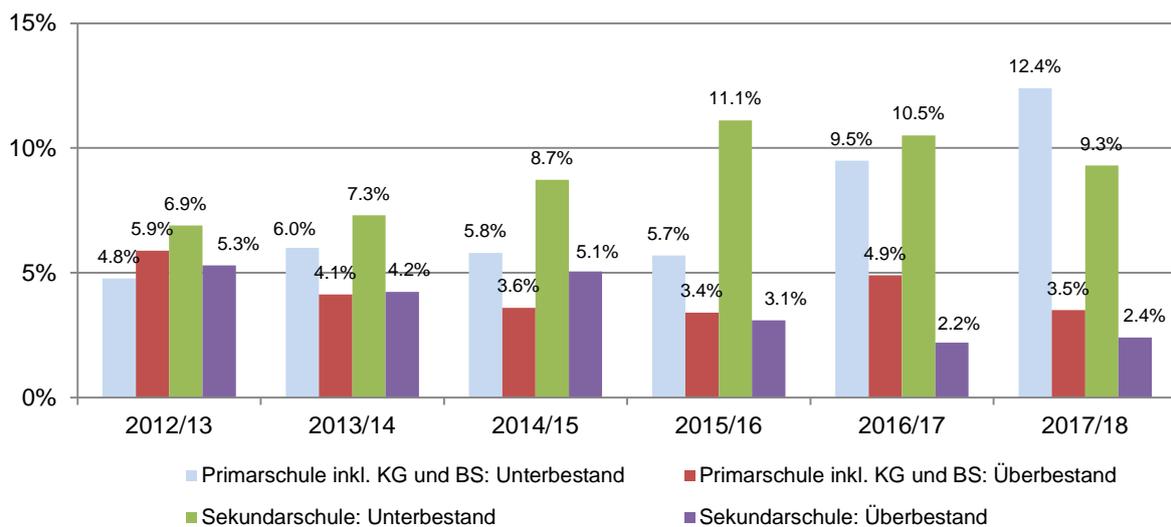
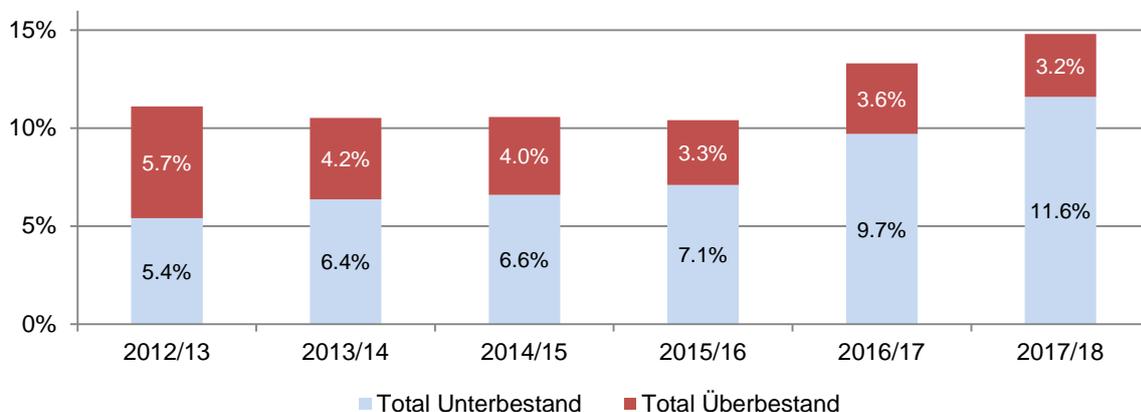


Abb. 9.3 Unter- und Überbestände insgesamt von 2012/13 bis 2017/18



Sekundarschule (vgl. Tab. 9.1, Abb. 9.2 und Abb. 9.3). Für die Sekundarschule wurden 50 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unterbestand und 13 zur Führung von Klassen mit Überbestand bewilligt. Die Anzahl Unterbestände an der Sekundarschule hat im Vergleich

zum Vorjahr um 0.6 Prozent abgenommen und ist zum zweiten Mal in Folge rückläufig. Die Zahl der Überbestände hat sich nach viermaliger Abnahme auf tiefem Niveau stabilisiert.

Sicht der Schulaufsicht

Massnahmen bei Unter- und Überbeständen eingehalten. In den 23 Gemeinden, in denen die Schulaufsicht mit der Schulleitung ein Aufsichtsgespräch geführt hat, gibt es insgesamt 234 Klassen mit Unter- oder Überbeständen (inkl. Klassen mit integrierter Sonderschulung in zehn Gemeinden). Die Schulaufsicht hat die Umsetzung der verfügbaren Massnahmen anhand der Stundenpläne und Pensenmeldungen überprüft (bei grossen Gemeinden Stichproben). Dabei hat sie keine nennenswerten Abweichungen festgestellt.

Schulorganisation prüfen bei Unterbeständen aus strukturellen Gründen. Wenn Schulen über mehrere Jahre hinweg Klassen infolge ungünstiger Anzahl Lernender Klassen mit Unterbestand führen müssen, sollten auch altersgemischte Klassen oder die Basisstufe als mögliche Lösung in Erwägung gezogen werden.

Massnahmen

⇒ Grundsätzlich sind keine Massnahmen notwendig, denn die Bewilligungen von Unter- bzw. Überbeständen sind in den meisten Fällen mit Auflagen der Dienststelle Volksschulbildung verbunden. Die Dienststelle Volksschulbildung sucht nach Möglichkeiten, wie der administrative Aufwand des Genehmigungsverfahrens reduziert werden kann. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass bei Unterbestand weiterhin in sinnvollem Rahmen weniger Lektionen eingesetzt werden und bei Überbestand notwendige zusätzliche Lektionen zur Verfügung stehen.

8 Lektionenpool Sonderschulen

KERNAUSSAGEN

- **Das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Lektionen zu den effektiv eingesetzten Lektionen ist bei einer Mehrheit der kantonalen und privaten Sonderschulen gemäss der angepassten Verordnung vom 1. September 2017 ausgeglichen.**

Ausgangslage

Zur Verfügung stehende Ressourcen. In der Verordnung über die Sonderschulung vom 11. Dezember 2007 sind in § 23 die maximal zur Verfügung stehenden Lektionen für die Klassenbildung je nach Behinderungsart, Behinderungsgrad und Schulstufe vorgegeben. Am 1. September 2017 wurde die Verordnung angepasst. Die Schulaufsicht überprüfte per Stichdatum 1. September bei den kantonalen und privaten Sonderschulen die Einhaltung des Lektionenpools.

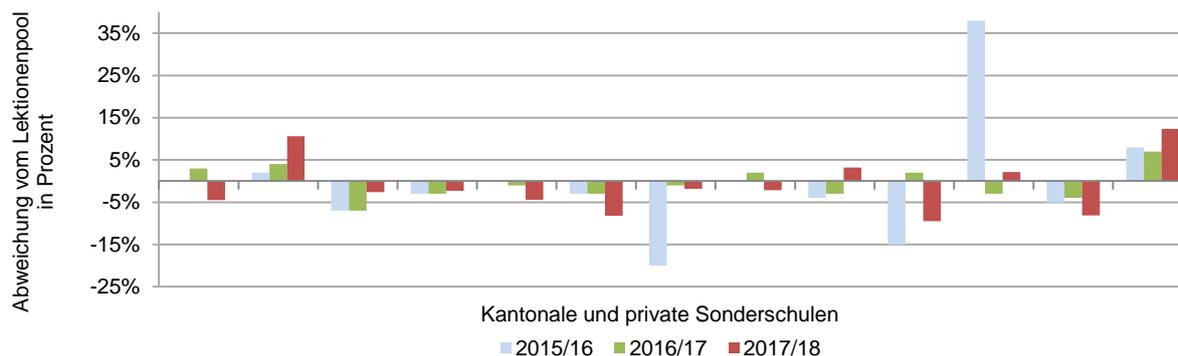
Gemäss Verordnung sind in den Lektionen die Pensen der Fachlehrpersonen für zusätzliche unterrichtsbezogene, pädagogische und pädagogisch-therapeutische Massnahmen sowie diejenigen der Klassenassistenten und der Praktikantinnen und Praktikanten inbegriffen. Die Pensen für Klassen- und Fachlehrpersonen werden zu 100 Prozent, die der Klassenassistenten zu 50 Prozent und diejenigen der Praktikantinnen und Praktikanten zu 25 Prozent gerechnet. Nicht berücksichtigt und eingerechnet sind die Entlastungslektionen für Lehrpersonen infolge Altersentlastung. Die Pensen der Tagesstrukturen werden separat berechnet. Für das nachobligatorische Überbrückungsangebot stehen zehn Prozent weniger Lektionen als im Vorjahr zur Verfügung.

Ergebnisse der Datenerhebung

Lektionenpool für die separative Sonderschulung. Die meisten kantonalen und privaten Sonderschulen setzen die Lektionen aus dem zur Verfügung stehenden Lektionenpool vorgebenkonform um. Abweichungen von plus/minus fünf Prozent liegen im Toleranzbereich der letzten drei Jahre und werden nicht näher beschrieben.

Fünf von 13 Heilpädagogischen Institutionen weichen zwischen acht bis zehn Prozent vom Sollwert ab.

Insgesamt haben die Heilpädagogischen Institutionen Anrecht auf 6'287 Lektionen. Effektiv eingesetzt werden 6'226 Lektionen, was einem Nutzungsgrad von rund 99 Prozent entspricht. Die Detailanalyse zeigt, dass zwei Heilpädagogische Institutionen deutlich über dem Sollwert und drei zwischen acht und zehn Prozent darunter liegen (vgl. Abb. 7.1). Die Abweichungen nach oben sind mit der Zunahme der Komplexität der Beeinträchtigungen zu erklären. Die Abweichungen nach unten ergeben sich vor allem aus Berechnungsdifferenzen, weil die neue Verordnung noch nicht vollumfänglich umgesetzt wurde. Ein weiterer Grund sind Reservebildungen für die flexible Handhabung von ausserordentlichen Situationen während dem Schuljahr oder für Projekte.



Sicht der Schulaufsicht

Lektionen werden mehrheitlich vorgabenkonform eingesetzt. In den letzten Jahren versuchten alle Heilpädagogischen Institutionen, sich dem Sollwert zu nähern. Das Verhältnis der effektiv eingesetzten zu den maximal zur Verfügung stehenden Lektionen ist stetig ausgeglichener geworden. Dies ist eine positive Entwicklung. Die Heilpädagogischen Institutionen zeigen, dass sie ihre zur Verfügung gestellten Ressourcen verantwortungsbewusst und bedarfsorientiert einsetzen. Im aktuellen Schuljahr sind die Differenzen wieder etwas grösser, was auf die veränderten Rahmenbedingungen zurückzuführen ist. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören die Handhabung der Altersentlastung, der Mittagsbetreuung und die damit verbundenen angepassten verfügbaren Lektionen (vgl. § 23 der Verordnung über die Sonderschulung).

Massnahmen

- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung erstellt für die nächste Berechnung der verfügbaren Lektionen für das Schuljahr 2018/19 eine Checkliste mit Hinweisen und sorgt dafür, dass alle Sonderschulen ihre Berechnungen nach den aktuellen Richtlinien der Dienststelle Volksschulbildung vornehmen.
- ⇒ Die Dienststelle Personal passt das Dokument "Berechnung für Anstellungen mit 43.25 Std. pro Woche" so an, dass die Höhe der Altersentlastung leicht erkennbar und der Übertrag in die Pensenpool-Berechnung einfacher ist.

9 Privatschulen und Privatunterricht

KERNAUSSAGEN

- **Alle Privatschulen unterrichten nach dem Lehrplan 21. Rund die Hälfte der Privatschulen hat die Kompetenzorientierung in ihrem Schulkonzept bereits seit längerem integriert.**
- **Die Anzahl der Lernenden, die privat unterrichtet werden, ist im Vergleich zur Gesamtschülerzahl im Kanton Luzern gering (0.12 Prozent). Dennoch ist die Zunahme der Anzahl Lernender und der Bewilligungen zur Erteilung von Privatunterricht markant.**

Ausgangslage

Bewilligung. Die Führung einer Privatschule und die Erteilung von Privatunterricht bedürfen einer Bewilligung durch das Bildungs- und Kulturdepartement (§§ 53, 54 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999). Die Dienststelle Volksschulbildung überwacht gemäss § 15 Abs. 4 der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Lehrplan. Für Privatschulen und Privatunterricht sind die Bildungsziele der Volksschule verbindlich und der Unterricht ist nach dem Lehrplan des Kantons Luzern durchzuführen. Somit gilt der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 16. Dezember 2014 zur Umsetzung des Lehrplans 21 auch für Privatschulen und Privatunterricht. In diesem Schuljahr wurde der Lehrplan 21 im Kindergarten sowie bis und mit 5. Primarschule eingeführt. Ab Schuljahr 2018/19 folgt die Einführung gestaffelt in der 6. Primarschule und der Sekundarschule. Die Schulaufsicht prüfte bei den Aufsichtsbesuchen wiederum den Stand der Auseinandersetzung mit der Umsetzung des Lehrplans 21 an den Privatschulen und damit verbunden die Gewährleistung der Lehrplankonformität.

Ergebnisse der Datenerhebung

Schülerzahlen (vgl. Tab. 8.1). Insgesamt besuchen 554 Lernende (1.4 Prozent) eine Privatschule im Kanton Luzern. Per Ende Schuljahr 2016/17 hat eine Privatschule geschlossen. Im Schuljahr 2017/18 sind damit im Kanton Luzern noch 14 Privatschulen aktiv. Die Anzahl Lernender an Privatschulen im Kanton Luzern ist erneut rückläufig (minus drei Prozent). Privatunterricht besuchen 49 Lernende (0.12 Prozent). Dies sind 29 Prozent mehr Lernende als im Vorjahr.

Tab. 8.1 Überblick Schülerzahlen an Privatschulen und Privatunterricht (Homeschooling)

Schuljahr	Anzahl Privatschulen/Privatunterricht (Stichtag: 1.09.2017)		Anzahl Lernende (Stichtag: 1.09.2017)		
	insgesamt	davon aktiv	insgesamt	aus dem Kanton Luzern	in Prozent aller Lernenden aus dem Kanton Luzern
2017/18	15 Privatschulen	14	554	469	1.4%
2016/17	19 Privatschulen	15	571	493	1.4%
2015/16	21 Privatschulen	18	676	585	1.5%
2017/18	Privatunterricht an 28 Standorten		49	49	0.12%
2016/17	Privatunterricht an 17 Standorten		38	38	0.09%
2015/16	Privatunterricht an 18 Standorten		31	31	0.07%

Die Anzahl Lernender mit Sonderschulbedarf (Verhaltensbehinderungen) an Privatschulen hat erneut abgenommen. Im Vergleich zum Schuljahr 2015/16 hat sich die Anzahl fast halbiert (vgl. Tab. 8.2).

Tab. 8.2 Lernende mit Sonderschulbedarf an Privatschulen

Schuljahr	Lernende mit Sonderschulbedarf (Verhaltensbehinderungen) (Stichtag: 1.09.2017)		
	Primarschule	Sekundarschule	Total
2017/18	7	19	26
2016/17	7	31	38
2015/16	12	34	46

Gewährleistung der Lehrplankonformität (Lehrplan 21). Mit dem offiziellen Start der Umsetzung des Lehrplans 21 im 1. und 2. Zyklus (ohne 6. Primarschule) ist ein weiterer wichtiger Meilenstein erreicht. Die Mehrheit der Privatschulen hat den Lehrplan 21 nicht gestaffelt, sondern in einem Schritt für die gesamte Privatschule eingeführt (wenn vorhanden inkl. Sekundarschule). Die meisten Schulleitungen der Privatschulen berichten von positiven Erfahrungen und intensiven inhaltlichen Auseinandersetzungen mit dem Lehrplan 21 und der damit verbundenen Kompetenzorientierung. Inhaltliche Diskussionen werden von den Schulleitungen geschätzt und tragen dazu bei, dass der Prozess der Schul- und Unterrichtsentwicklung als positiv erlebt wird. Alle Privatschulen unterrichten nach dem Lehrplan 21. Einzelne kritische Äusserungen gibt es bezüglich der Umsetzung des neu obligatorischen Schwimmunterrichts oder der Umsetzung des Modullehrplans Medien und Informatik.

Sicht der Schulaufsicht

Deutliche Zunahme der Lernenden im Privatunterricht. Während die Anzahl Lernender an Privatschulen in den letzten Jahren stetig abnimmt, nimmt die Anzahl Lernender mit Privatunterricht zu. Gesamthaft gesehen ist die Anzahl Lernender mit Privatunterricht im Vergleich zur Gesamtschülerzahl im Kanton Luzern immer noch gering. Aus Sicht der Schulaufsicht ist auffallend, dass die Bewilligungen zur Erteilung von Privatunterricht während dem laufenden Schuljahr markant zugenommen haben.

Unterschiedliche Umsetzung des Lehrplans 21. Rund die Hälfte der Privatschulen hat die Kompetenzorientierung in ihrem Schulkonzept bereits seit längerem integriert. Für diese Schulen bedeutet die Umsetzung des Lehrplans 21 keine nennenswerte Änderung. Für die andere Hälfte der Privatschulen gab die Einführung des Lehrplans 21 Anlass, sich mit Weiterbildungen auf den Weg zu machen. Weiterbildungskonzepte wurden ausgearbeitet und die Umsetzung des Lehrplans 21 nimmt im Prozess der Schul- und Unterrichtsentwicklung dieser Schulen einen hohen Stellenwert ein.

Massnahmen

⇒ Die Schulaufsicht überprüft die Umsetzung des Lehrplans 21 bei den Privatschulen regelmässig und stellt die Einhaltung sicher.

A ANHANG

A1 Methodisches Vorgehen und Datenbasis

Methoden der Datenerhebung

Onlinebefragung. Mittels Onlinebefragung wurden in den 82 Gemeinden alle hauptverantwortlichen Schulleitungen befragt (vgl. Tab. A.1). Die Teilnahme an der Befragung ist für die Schulleitungen obligatorisch, da die Daten Aufsichtszwecken dienen.

Tab. A.1 *Beteiligungsquoten an der Onlinebefragung nach Themen*

Thema	Personen- gruppe	Versendete Fragebogen	Eingegangene Fragebogen	Rücklauf in Prozent
Schulleitungs- und Schulpool	SL	82	82	100%
Kindergarteneintritt	SL	82	82	100%
Kostenübernahme für zusätzliche DaZ-Lektionen für Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen	SL	82	82	100%

Aufsichtsgespräche. Mit einer Stichprobe von 23 hauptverantwortlichen Schulleitungen der Volksschulen aus 23 Gemeinden wurden Aufsichtsgespräche zu den folgenden Themen geführt:

- Kindergarteneintritt im Rahmen des Zweijahreskindergartens
- Kostenübernahme für Lektionen Deutsch als Zweitsprache für Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen
- Schulleitungs- und Schulpool: Einhaltung der Vorgaben
- SOS-Massnahmen: Einhaltung der bewilligten Lektionen
- Umsetzung der verfügbaren Massnahmen bei Unter- oder Überbestand in Klassen mit und ohne integrative Sonderschulung (IS) (falls vorhanden).

Mit 14 Schulleitungen von Privatschulen wurden ebenfalls Aufsichtsgespräche geführt.

Dokumentenanalyse. Anlässlich der Aufsichtsgespräche wurden Dokumente zur Überprüfung der Einhaltung der verfügbaren Massnahmen von Klassen mit Unter- oder Überbeständen sowie SOS-Massnahmen analysiert.

Die Jahresberichte der Privatschulen, welche nach Kriterien der Schulaufsicht erstellt werden, wurden kontrolliert und ausgewertet.

Unterrichtsbesuch in Privatschulen und bei Privatunterricht. Die Schulaufsicht besuchte in 14 Privatschulen den Unterricht. Weiter fand bei Lehrpersonen, die Privatunterricht erteilen, mindestens ein Unterrichtsbesuch statt. Damit verbunden war die Einsichtnahme in Schülerarbeiten und die punktuelle Überprüfung der Lernzielerreichung in ausgewählten Fächern.

A2 Schulaufsichtsbericht 16/17: Stand Massnahmenumsetzung

Der Umsetzungsstand der verbindlichen Massnahmen aus dem Schulaufsichtsbericht 2016/17 zeigt sich wie folgt:

Förderangebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Die DVS sensibilisierte im Schuljahr 2017/18 die Schulleitungen, die DaZ-Lektionen der Verordnung entsprechend bedarfsorientiert nach den Ergebnissen der Sprachstandserhebung einzusetzen. Dies geschah insbesondere an den Regionalkonferenzen. Alle Schulen, bei welchen anlässlich des Aufsichtsgesprächs Abweichungen festgestellt worden sind, haben die Einhaltung der korrekten DaZ-Lektionenzahl belegt. Die Schulaufsicht überprüfte bei den Aufsichtsgesprächen im Schuljahr 2017/18 aufgrund der Dringlichkeit die Kostenverteilung von DaZ-Lektionen für Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommen und nicht den vorgabenkonformen Einsatz der DaZ-Lektionen nach Anfangs- und Aufbauunterricht.

Sprachstandserhebung mit Instrumentarium "Sprachgewandt". Mit Ausnahme einer Schule haben alle belegt, dass sie die fehlenden Dossiers ausgefüllt haben.

Formale Zeugnisausstellung Sekundarschule. Alle Schulen, bei denen anlässlich des Aufsichtsgesprächs im Schuljahr 2016/17 bei einer Stichprobe von Zeugnissen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen festgestellt wurden, haben bestätigt, dass die Zeugnisse per Ende Schuljahr korrekt ausgestellt worden sind.

Aufgrund der umfangreichen Themen in den diesjährigen Aufsichtsgesprächen hat die Schulaufsicht entschieden, erneute Stichproben erst im Schuljahr 2018/19 zu machen.

Die Vereinfachung der Zeugnisse wird bis zur Einführung des Lehrplans 21 auf der Sekundarschule zugewartet, da sich auf diesen Zeitpunkt hin voraussichtlich Änderungen von kantonalen Bestimmungen ergeben.

Klassenbestände in den Fächern Technisches Gestalten und Hauswirtschaft. Die Mehrheit der Gemeinden mit Abweichungen von den vorgegebenen Klassengrössen in den Fachbereichen Technisches Gestalten (neue Bezeichnung "Textiles und Technisches Gestalten") und Hauswirtschaft hat bestätigt, dass sie ab Schuljahr 2017/18 die Vorgaben einhalten. Von den übrigen Gemeinden haben sieben ein Gesuch um Ausnahmegewilligung gestellt. Einige Fälle sind bei der Schulaufsicht weiterhin in Bearbeitung.

Lektionenpool Sonderschulen. Die Dienststelle Volksschulbildung hat die Form und die Regelmässigkeit des aktuellen Prüfverfahrens zur Einhaltung des Lektionenpools überprüft. Künftig werden die Überprüfungen nicht mehr bei allen Schulen jährlich durchgeführt. Der Anrechnungsfaktor der Fachlehrpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen wurde ebenfalls überprüft und angepasst.

Privatschulen, Privatunterricht. Alle Privatschulen waren für die Umsetzung des Lehrplans 21 ab Schuljahr 2017/18 (Kindergarten bis 5. Klasse) gut vorbereitet. Es waren keine Massnahmen notwendig.

Unter- und Überbestände in den Klassen. Die zu viel ausbezahlten Kantonsbeiträge bei zwei Klassen mit integrativer Sonderschulung wurden bei der Auszahlung der Kantonsbeiträge im Juni 2017 abgezogen.

Die Detailprüfung hat gezeigt, dass keine zusätzlichen Steuerungsmassnahmen nötig sind hinsichtlich Unterbestände infolge Reservebildung (freiwilliger Kindergarteneintritt auf das zweite Semester).